

in der von der Deputation vorgeschlagenen Seite 437 befindlichen Fassung annehmen? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ich stelle dieselbe Frage auf §. 5 in der Fassung, welche ihm die Deputation Seite 437 gegeben hat. — Wird gegen eine Stimme angenommen.

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer auch den vorgeschlagenen Seite 437 des Berichts befindlichen Zusatzparagraphen 5 b.? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Es versteht sich von selbst, daß nun die Paragraphen des Gesetzentwurfs als abgelehnt anzusehen sind.

Referent Abg. Schäffer:

§. 6.

Die in dem vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen treten an die Stelle der im ersten Abschnitte des Art. 53 im Criminalgesetzbuche gegebenen Vorschriften, und es sind daher in's künftige auch diejenigen Artikel des Criminalgesetzbuchs, in welchen direct oder indirect auf Art. 53 verwiesen wird, unter Berücksichtigung obiger Bestimmungen zur Anwendung zu bringen.

Im Berichte ist gesagt:

§. 6.

hat zu einer Erinnerung nicht Anlaß gegeben, nur ist demselben der so eben erwähnte Zusatz, der auch die Bestimmung der ersten Kammer erhalten, in folgender von der letztern beschlossenen Fassung:

„dagegen bleibt die im Schlusssatz des Artikels 53 enthaltene Bestimmung in Kraft und ist dieselbe auch bei der nach §. 3, 4 und 5 des gegenwärtigen Gesetzes vorzunehmenden Strafverwandlung in Obacht zu nehmen“,

annoch beizufügen, welcher mit der einzigen Bemerkung, daß in Gemäßheit der zu §. 4 und 5 vorgeschlagenen veränderten Fassungen das Wort:

„und“

zwischen 4 und 5 wegzulassen, und nach:

„5“

annoch einzuschalten ist:

„5 b.“

zur Annahme empfohlen, auch der Beitritt zu dem §. 6 selbst angerathen wird.

Präsident Braun: Begehrt Jemand hierüber das Wort? Genehmigt die Kammer also dem Vorschlage der Deputation gemäß §. 6 der Vorlage? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Wünscht die Kammer, daß demselben Vorschlage gemäß noch ein Zusatz, der auf Seite 438 des Berichts so lautet: „Dagegen bleibt die im Schlusssatz des Art. 53 enthaltene Bestimmung in Kraft und ist dieselbe auch bei der nach §. 3, 4 und 5 des gegenwärtigen Gesetzes vorzunehmenden Strafverwandlung in Obacht zu nehmen“, Annahme finde? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Was die übrigen Bemerkungen der Deputation betrifft, so sind diese redactionell.

Referent Abg. Schäffer:

§. 7.

Ist eine nach gewissen gesetzlichen Bestimmungen ausfallende Zuchthausstrafe ersten Grades auf einen verhältnißmäßigen Theil zu reduciren, so kann dieselbe ausnahmsweise auch in einer kürzern, als zweijährigen Dauer, und zwar bis zu einem Jahre herab, erkannt werden. Würde jedoch der sich ergebende Verhältnißtheil noch geringer ausfallen, so ist statt dessen auf eine geringere Strafart zu erkennen, deren Dauer dann lediglich nach richterlichem Ermessen, jedoch in keinem Falle höher, als auf ein Jahr, festzusetzen ist.

Die im Art. 18 des Criminalgesetzbuchs im zweiten Abschnitte enthaltene Bestimmung ist daher künftig auf Zuchthausstrafe ersten Grades nicht anzuwenden.

Referent Abg. Schäffer: Es ist zu diesem Paragraphen im Berichte etwas nicht erwähnt; er wird zur Annahme empfohlen.

Präsident Braun: Nimmt die Kammer §. 7 des Entwurfs an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schäffer:

§. 8.

Der im §. 3 und 4 für die Verwandlung der Arbeitshausstrafe in Zuchthausstrafe zweiten Grades angenommene Maaßstab, wonach erstere sich zu der letztern wie 2 zu 3 verhält, ist auch anzuwenden, wenn in dem bei der Erläuterung zu Art. 50 des Criminalgesetzbuchs vom 16. Juni 1840 vorausgesetzten Falle nach §. 2 gegenwärtigen Gesetzes Arbeitshaus- und Zuchthausstrafe neben einander zu erkennen sind, jedoch lediglich zu dem Zweck, um zu beurtheilen, ob diese Strafen zusammengenommen das Maaß derjenigen Strafe übersteigen, welche zu erkennen sein würde, wenn die concurrirenden Eigenthumsverbrechen insgesammt gleichartige Verbrechen der schwerern Art wären. Ergiebt sich dies, so ist die geringere der zusammentreffenden Strafarten um so viel zu kürzen, daß beide zusammengenommen, nach dem gedachten Geltungsverhältnisse berechnet, der Strafe gleichkommen, welche in dem zuletzt erwähnten Falle zu erkennen sein würde.

In Fällen, wo der Richter für angemessen erachtet, die Strafe der auf diese Weise concurrirenden Verbrechen nach Art. 240 in der höhern Strafart verbüßen zu lassen, hat er obige Berechnung und Verkürzung vor dem Uebergange auf die höhere Strafart vorzunehmen.

Zu §. 8 wird Folgendes bemerkt:

§. 8

hat die erste Kammer völlig in Wegfall gebracht. Dies aus dem Grunde, weil in Folge des von ihr gefaßten Beschlusses die bei dem Paragraphen angenommene Voraussetzung neben einander zu erkennender Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe nicht eintreten könne und es für den im Schlusssatz erwähnten Fall, wenn der Richter bei concurrirenden Verbrechen nach Art. 240 auf die höhere Strafart überzugehen für angemessen erachtet, einer besondern Anweisung desselben rücksichtlich der Zusammenrechnung der verurtheilten Strafen nicht zu bedürfen scheine, vielmehr die allgemeinen bestehenden Vorschriften ausreichen.